

Geschäftsordnung des Elternrats der Tagesschule Kartaus-Münchhalde

Beschluss der Schulkonferenz vom 20. Juni 2022

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

¹ Der Elternrat ist das Elterngremium der Tagesschule Kartaus-Münchhalde und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr (vgl. Anhang bzw. [Elternreglement](#)).

² Diese unter Einbezug von Eltern ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternrats wird von der Schulkonferenz der Tagesschule Kartaus-Münchhalde gestützt auf Art. 6 des Elternreglements erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulbehörde Zürichberg. Sie regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternrats.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

¹ Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Tagesschule Kartaus-Münchhalde besuchen.

² Die von den Eltern jeder Klasse gewählten Delegierten bilden den Elternrat. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

³ Organe des Elternrats sind demgemäß:

- a) die Versammlung der Elterndelegierten
- b) der Vorstand

⁴ Zudem können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Elternrat erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 des Elternreglements. Insbesondere wird er von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert und er informiert seinerseits die Eltern, die Schulleitung und die Aufsichtskommission über seine Arbeit. Er wird in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Er hat ein Anhörungsrecht beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung auf Ebene der Schuleinheit.

² Der Elternrat beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements.

B. Versammlung der Elterndelegierten

Art. 4 Wahl der Elterndelegierten

¹ Am ersten Elternabend in jedem Schuljahr wählen die Eltern jeder Klasse zwei Elterndelegierte für eine Amtszeit von einem Jahr in den Elternrat. Der erste Elternabend sollte bis Ende September

stattfinden. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Wahl der Elterndelegierten traktandiert wird und stellt den Klassenlehrpersonen und/oder den anwesenden Delegierten Informationsmaterial zur Verfügung.

² Gewählt wird offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt und wählbar sind alle am Elternabend anwesenden Eltern. Mitarbeitende der Schuleinheit und Mitglieder der Kreisschulpflege sind nicht wählbar.

³ Doppelmandate sind nicht möglich. Ein Elternteil kann nur eine Klasse vertreten.

⁴ Tritt eine Elterndelegierte/ein Elterndelegierter im ersten Schulhalbjahr zurück oder verlässt ihr/sein Kind in diesem Zeitraum die Schuleinheit, so wird in der betreffenden Klasse eine Ersatzwahl durchgeführt. Vakanzen im zweiten Schulhalbjahr werden nicht mehr aufgefüllt.

⁵ Ausser Eltern eines Schulkindes der Tagesschule Kartaus-Münchhalde zu sein, gibt es keine Voraussetzungen für Elterndelegierte. Jedes Elternteil kann im Gremium mitmachen und Wertvolles beitragen.

Art. 5 Einberufung und Durchführung der Versammlung der Elterndelegierten

¹ Der Elternrat versammelt sich in der Regel zu vier Sitzungen im Schuljahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

² Zu den Sitzungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 7 Tage im Voraus eingeladen.

³ Ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung.

⁴ Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

⁵ Die Schulleitung wird in der Regel zu den Sitzungen der Elterndelegierten eingeladen, sie kann sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Bei Bedarf kann bei der Schulleitung der Bezug weiterer Schulpersonalvertretungen und beim Aufsichtskommissions-Präsidium der Bezug von Schulpflegemitgliedern beantragt werden. Der Schulleitung und diesen weiteren Vertretungen kommt an den Sitzungen des Elternrats beratende Stimme zu.

⁶ Nicht als Delegierte gewählte Eltern können an den Sitzungen des Elternrates als Zuhörer ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 6 Kompetenzen der Versammlung der Elterndelegierten

Der Versammlung der Elterndelegierten kommen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte an der letzten Sitzung des Schuljahres
- Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung von eingebrachten Themen. In diese können auch nicht dem Elternrat angehörende Personen Einsitz nehmen.
- Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Erteilung von Aufträgen im Einzelfall an den Vorstand
- Vernehmlassung zu ihm von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften sowie Anregung von Geschäften und insbesondere Vorschläge zur Gestaltung des Schulbetriebs bei dieser
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden von Schulleitung, Kreisschulpflege und Elternschaft.

C. Vorstand

Art. 7 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst und besetzt dabei die Funktionen Leitung Elternrat, Protokollführung, Finanzen und Kommunikation.

Art. 8 Sitzungen des Vorstands

¹ Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Leitung der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Eltern, dem Schulpersonal und der Kreisschulpflege zugänglich ist.

³ Bei Bedarf kann die Schulleitung zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, an welcher diese oder ihre Vertretung aus dem Schulpersonal beratende Stimme hat.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Elternrat nach aussen. Insbesondere obliegt ihm:

- Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen der Elterndelegierten
- Kontakt mit Schulleitung und Aufsichtskommission der Schuleinheit
- Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrats
- Organisation von Elternbildungsveranstaltungen
- Koordination der Elternunterstützung und Elternmithilfe
- Anträge an die Schulleitung für Kredite aus dem Globalkredit
- Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen des Elternrats gegenüber Schulleitung
- Vorbereitung des Jahresberichts zuhanden der Versammlung der Elterndelegierten

Art. 10 Teilnahme an der Schulkonferenz

Der Vorstand vertritt den Elternrat in der Schulkonferenz. Diese zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft den Vorstand, der seine Vertretung selbst bezeichnet, bei. Im Übrigen wird der Vorstand von der Schulleitung regelmässig über die Elternschaft interessierende allgemeine Themen der Schulkonferenz informiert.

D. Finanzielles und Infrastruktur

Art. 11 Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit

¹ Der Globalkredit der Tagesschule Kartaus-Münchhalde enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

² Der Vorstand stellt bei der Schulleitung Antrag auf entsprechende Kredite aus dem Globalkredit und rechnet gegenüber dieser über die Verwendung zugewiesener Gelder ab. Zudem kann der Elternrat Spenden zur Finanzierung besonderer Aktivitäten und Projekte entgegennehmen. Auch darüber rechnet der Vorstand gegenüber der Schulleitung ab.

³ Der Elternrat arbeitet nicht gewinnorientiert.

⁴ Bei einer Auflösung des Elternrats werden die freiwerdenden finanziellen Mittel ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt.

Art. 12 Benützung der Infrastruktur der Schule

¹ Dem Elternrat werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Versammlung der Elterndelegierten, Vorstand sowie besondere Arbeits- und Projektgruppen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Die Schulleitung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten.

³ Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

E. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Art. 13

Diese Geschäftsordnung des Elternrats der Tagesschule Kartaus-Münchhalde tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulbehörde Zürichberg auf Schuljahr 2022/23 in Kraft.



Elternrat **Kartaus-Münchhalde**

Anhang: Elternreglement